

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4106

Dresden, 20. August 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7043

Thema: Aktivitäten der „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) und der Muslimbruderschaft im ersten Halbjahr 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Sächsischen Staatsregierung liegen zu der Kleinen Anfrage Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2 und 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen, die mit Blick auf die wiederholte und räumlich umfassende Fragestellung den gesamten Phänomenbereich abdecken, würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Sächsische Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in wie weit die „Sächsische Begegnungsstätte“ gUG ihre Aktivitäten in Sachsen (endgültig) eingestellt hat oder die handelnden Personen unter anderen Strukturbezeichnungen weiter agieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsregierung hat zur „Sächsischen Begegnungsstätte“ gUG und zu den handelnden Personen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Eine Beantwortung der letzten Teilfrage kann wegen überwiegender Belange des Geheimschutzes nicht erfolgen. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

Frage 2:

Sofern entsprechende Aktivitäten durch (verschleiern) agierende Personen weiter stattfinden: Welche Erkenntnisse gibt es zu der Frage, inwiefern sich diese Personen durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft lösen oder aber beibehalten bzw. ggf. sogar ausbauen? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)

Eine Beantwortung der Fragestellung kann wegen überwiegender Belange des Geheimschutzes nicht erfolgen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, an welche konkreten (neu gegründeten) Vereine die Verantwortlichkeiten und Mietverträge der (ehemaligen) Standorte der SBS durch diese übergeben wurden und wie sich die Besucherzahlen in den neuen Vereinen entwickeln?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Bei wie vielen der (neu gegründeten) Vereine i.S.d. Frage 3. handelt es sich ihrerseits um extremistische Bestrebungen bzw. wie viele Einzelpersonen, die als extremistisch eingestuft werden, handeln dort, in welchen Funktionen, und gibt es Erkenntnisse, ob Verbindungen dieser Vereine i.S.d. Frage 3. bzw. dort handelnder Personen zu (welchen) extremistischen oder terroristischen Vereinigungen vorliegen? Wenn ja, welche? Sofern insgesamt keine Erkenntnisse vorliegen: Warum nicht?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 5:

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Eine Beantwortung der Fragestellung kann wegen überwiegender Belange des Geheimschutzes nicht erfolgen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller